**Inhalt der « info CCIH »**

 In Kürze…

 Präzisierungen

**COVID-19 :**

**Erleichterungen beim Bezug der AHV-Beiträge**

**Umsetzungshilfe und Erklärungen**

**In Kürze…**

* Die Erleichterungen beim Bezug der AHV-Beiträge gelten gemäss Verordnung vom 20. März des Bundesrates, ab dem 21. März 2020 für 6 Monate. Danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig.
* Sämtliche AHV-Beiträge bleiben uneingeschränkt geschuldet. Nur das Mahn- und Betreibungsverfahren sowie die Berechnung des Verzugszinses werden vorübergehend angepasst.
* Im Rahmen der Erleichterungen beim Bezug der AHV-Beiträge und als ausserordentliche administrative Massnahme wird der Verzugszins ab dem 21. März von bisher 5% auf 0% gesenkt, für die kommenden 6 Monate. Danach gilt wieder der bisherige Zinssatz von 5%.

**Präzisierungen**

**Zahlungsaufschub der Beiträge**

**Wie muss man vorgehen um einen Zahlungsaufschub der Beiträge zu erhalten ?**

* Eine schriftliche Anfrage, per E-Mail, muss an Ihre Ausgleichskasse gerichtet werden. Das Gesuch muss begründet sein. Ebenfalls anzugeben sind die Periode(n) für welche Sie einen Zahlungsaufschub beantragen.
* Ihre Ausgleichskasse beantwortet Ihre Anfrage ebenfalls per E-Mail.

**Bis wann wird ein Zahlungsaufschub bewilligt ?**

Zum heutigen Zeitpunkt wurde der Zahlungsaufschub bis Ende Juni 2020 festgesetzt.

**Was passiert, wenn formell kein Zahlungsaufschub beantragt wird ?**

Sie erhalten im Juli, ohne Voranmeldung, eine Mahnung.

**Kann der Zahlungsaufschub auch für verfallene Beiträge beantragt werden ?**

Nein. Es können nur Anträge auf nicht verfallene Beiträge behandelt und bewilligt werden. Hingegen erhalten Sie bis Juli 2020 keine Mahnungen auf diese verfallenen Beträge.

**Wir haben für eine verfallene Abrechnung bereits eine Mahnung erhalten. Ab wann folgt die Betreibung ?**

Diese erfolgt nach den Feiertagen, d.h. ab 20. April 2020.

**Kann man einen Zahlungsplan beantragen, auch wenn die laufenden Beiträge noch nicht bezahlt sind ?**

Die Zahlungspläne sind zur Zeit bei unserer Ausgleichskasse ebenfalls aufgeschoben. Wir empfehlen Ihnen, mit der zuständigen Agentur der Ausgleichskasse im Juli Kontakt aufzunehmen, wenn Sie bemerken, dass Sie die aufgeschobenen Beträge nicht bezahlen können. Wenn die Bedingungen dann erfüllt sind, wird ein Zahlungsplan erstellt.

**Verzugszinsen**

**Gilt der Zinssatz von 0% ab 21.3.2020 für alle offenen Forderungen – also nicht nur für offene Tilgungspläne ?**

Richtig. Im Rahmen der ausserordentlichen Massnahmen beträgt der Zinssatz ab dem 21.3.2020 vorübergehend 0%. Die Dauer dieser Massnahme ist noch nicht festgelegt.

**Die Verzugszinsen wurden uns vor dem Entscheid des Bundesrates vom 21. März in Rechnung gestellt. Müssen diese bezahlt werden ?**

Ja. Diese sind zu bezahlen.

**Die Beitragsabrechnung Januar 2020 wird am 25.03.2020 bezahlt. Wie wird der Verzugszins unter Berücksichtigung der aussordentlichen Massnahmen berechnet?**

Der Zins vom 1.2. bis 20.3. wird mit 5% und vom 21.3. bis 25.3.2020 mit 0% berechnet.

**Was geschieht mit dem Verzugszins bei Jahresabrechnungen, welche auf Grund einer Fristverlängerung erst jetzt eingereicht werden ?**

Ein allfälliger Zins vom 1.1.2019 bis 20.3.2020 wird mit 5% und vom 21.3. bis zur Rechnungsstellung mit 0% berechnet. Ein allfälliger nachfolgender Zahlungsverzug würde auch mit 0% berechnet.

Gerne verweisen wir auch auf die vom Bundesrat beschlossenen Liquiditätshilfen mit einem Garantieprogramm für Überbrückungskredite bei Banken. Informationen dazu finden Sie auf der Webseite des Bundes wie auch der Arbeitgeberorganisation der Uhrenindustrie.

 27. März 2020

Kontakt

**AHV-Ausgleichskasse der Uhrenindustrie**

Ihre AHV-Ausgleichskasse

*Diese « info CCIH» hat ausschliesslich einen informativen Charakter. Massgebend sind einzig und allein die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen.*

*Sie wurde aufgrund der Verordnung vom 20. März 2020 erstellt und wird gegebenenfalls angepasst.*